

Die römische kaiserzeitliche Administration

Die Ausfertigung der Bürgerrechtskonstitutionen für Angehörige des Heeres

Werner Eck

Abstract There is only one area of the imperial administration concentrated in Rome for which so many documents have survived that it is possible to gain an insight into the course of activities: these are the imperial citizenship constitutions, with which soldiers who did not serve in the legions but in the auxiliary units were granted Roman citizenship after completing their years of service. Thanks to the more than 1300 surviving diplomas issued to veterans, we know of more than 500 constitutions, at least one constitution from every year between the Vespa-sian period and the middle of the 3rd century, usually several or even many. Thus, changes can be recognized not only in the content, but also in the forms of preparation. The offices of the governors and, for the emperor in Rome, the offi-cium of the ab epistulis were involved in drawing up the constitutions, while the actual diplomas were produced by entrepreneurs. Overall, this work, which pro-duced several thousand diplomas a year, must have been effective.

Keywords Imperial administration. Ab epistulis. Constitutions for citizenship. Diplomas. Roman army.

Inhaltsangabe 1. Einführung. – 2.2. Die *diplomata militaria* als Quelle für die kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen. – 3.3. Der Arbeitsablauf für die Erstellung der Diplome. – 4.4. Politische und sachliche Veränderungen in den Diplomen.



Peer review

Submitted 2022-12-15
Accepted 2023-03-30
Published 2025-12-05



Open access

© 2025 Eck | 4.0



Citation Eck, Werner (2025). "Die römische kaiserzeitliche Administration". *Cahiers du Centre Gustave Glotz*, n.s., 1, 159-188.

1 Einführung

Jedes Gemeinwesen braucht eine innere Organisation und Leitung. Diese Notwendigkeit wird umso stärker, je größer und komplexer das Gemeinwesen ist, sei es ein Kollegium, eine Stadt oder gar ein Staat. Diese Tatsache galt immer und überall, freilich in unterschiedlicher Intensität und in sehr unterschiedlichen Formen. Eine lineare Entwicklung zu verstärkter Intensität hat es dabei im Verlauf der historischen Entwicklung nicht gegeben, vielmehr lassen sich Phasen verschiedener Intensität erkennen.

Das kaiserzeitliche *Imperium Romanum* war das am weitesten ausgreifende politische Gemeinwesen, das sich jemals in Europa und im anschließenden Mittelmeerraum entwickelt hat. Weder das mittelalterliche Hl. Römische Reich deutscher Nation noch die heutige Europäische Union haben seine geographische Ausdehnung erreicht. Seine Organisationsform ist uns nach den politischen, militärischen und administrativen Grundgegebenheiten durchaus bekannt, die auch oft beschrieben wurde.¹ Gleichwohl sind die Urteile darüber sehr vielfältig. Während manche meinen, das Imperium habe recht schnell eine umfassende und effektive Administration entwickelt, die man mit dem Wort Bürokratie zutreffend beschreiben könne (ohne dass freilich konkret angegeben wird, was das in der damaligen Realität bedeutete), sehen andere das Kaiserreich im Verhältnis zu seiner Ausdehnung und der Komplexität der zugehörigen Teile als deutlich unteradministriert an. Vertreter dieser Sicht betonen allerdings auch die Bedeutung der Gemeinden, die auf der unteren Ebene, ohne direkte Eingriffe der zentralen Administration, vieles von dem erledigt hätten, was einer überfamilialen Regelung und Organisation bedurfte.²

Wie auch immer man die administrative Gesamtstruktur des Imperiums beurteilen mag, unstrittig ist, dass sich im Zentrum des Reichs um den *Princeps* unmittelbar eine administrative Organisation entwickelte, wie sie das republikanische Rom auch nicht in Ansätzen gekannt hatte. Sie begann mit und durch Augustus, freilich nicht sogleich in all ihrer Diversität, sie wuchs vielmehr erst im Laufe von rund eineinhalb Jahrhunderten zu der ausdifferenzierten Größe heran, die für das Imperium notwendig, aber auch ausreichend erschien.

1 Für Italien sei auf Eck 1999 und Eck in Faoro 2018 verwiesen. Zu den Aufgaben der Statthalter Meyer-Zwiffelhofer 2002; Jördens 2009; Hurlet 2006. Zuletzt Bérenger 2014; siehe zu diesem Buch zu Recht kritisch etwa Meyer-Zwiffelhofer 2015; deutsche Literatur ist kaum berücksichtigt.

2 Diese verschiedenen Tendenzen hat Bernhard Palme in einem Vortrag in Köln im Juli 2024 sehr klar herausgearbeitet: „Rudimentäre Bürokratie und reaktive Kaiser? Papyrologische Beobachtungen zur primitivistischen Sicht der römischen Verwaltung“. Ich danke Herrn Palme, dass er mir sein Ms. zugänglich gemacht hat.

Wie allerdings die verschiedenen administrativen Einheiten um den Kaiser genauer agierten, wissen wir kaum je in den Details. Am sichersten sind wir noch bei der Entwicklung der einzelnen sachlichen Bereiche der Administration, etwa für die Finanzen, für die Wasser- und Lebensmittelversorgung der Stadt, für die Sicherheit in Rom, für den schriftlichen Verkehr mit den Trägern der Administration in den Provinzen oder den Gemeinden in Italien und den Provinzen. Wir kennen nicht wenige der Leiter der einzelnen *officia*, können auch oft bestimmen, wann diese nicht mehr Freigelassene des kaiserlichen Haushalts waren, vielmehr durch die Übertragung auf Personen ritterlichen Ranges einen weit stärker öffentlichen Charakter annahmen wie er für die Ämter, die von Senatoren übernommen wurden, aus republikanischer Tradition heraus ganz selbstverständlich gegolten hat.³ Für manche der *officia* kennen wir auch Teile des administrativen Personals unterhalb der Leitungsebene. Es bestand aus Soldaten, freien oder freigelassenen Mitgliedern der sogenannten stadtrömischen *decuriae*, vor allem aber aus kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, freilich nicht in allen administrativen Bereichen in gleicher Weise.⁴ Partiiell sind auch die internen Strukturen der *officia* erschließbar. Doch wie die Arbeitsabläufe innerhalb dieser *officia* gestaltet waren, nach welchen rechtlichen oder praktischen Regeln sie agierten, das ist weitgehend unbekannt.

Erstaunlich ist das bei der Art der Quellen, die wir für die interne Administration besitzen, keineswegs. Wir kennen zwar zahlreiche Personen, die in der Administration auf verschiedenen Ebenen tätig waren; diese sind aber kaum je durch ein internes Dokument des *officium* selbst bekannt,⁵ sondern meist durch Inschriften überliefert, die auf Grabdenkmälern oder unter Ehrenstatuen standen. Dabei ging es stets nur um die Person und ihre formale funktionale Stellung, nicht jedoch um deren konkretes Tun und die spezifischen Aufgaben, die sie zu erledigen hatte. Solches wurde in derartigen Texten fast nie genannt. Soweit in den Werken der römischen Juristen administrative Vorgänge erwähnt werden, stehen die rechtlichen Notwendigkeiten im Vordergrund, nicht jedoch die praktischen Arbeitsabläufe. Und in den nicht ganz wenigen kaiserlichen Schreiben, die uns zumal durch epigraphische oder papyrologische Dokumente bekannt sind, ist auch fast nur das Ergebnis festgehalten, nicht jedoch der Weg,

3 Immer noch am umfassendsten zu sehen bei Pflaum (1960, 1018-109; 1982, 109-56). Seitdem sind viele Teiluntersuchungen zu einzelnen *officia* erschienen, die hier nicht im Detail angeführt werden können.

4 Zum Personal in den statthalterlichen *officia* Haensch 1997, 710 ff.; David 2019; Boulvert 1965.

5 Das gilt nicht für Ägypten mit den sehr zahlreichen Papyri aus administrativem Kontext.

auf dem die Entscheidungen schließlich gefällt und anschließend schriftlich fixiert wurden.⁶ Nur in wenigen Einzelfällen sind auch einmal Details aus den internen Prozessen überliefert, etwa in einem Brief von Plinius d. J. über ein Gerichtsverfahren vor Traian,⁷ in einem Gerichtsverfahren vor Marc Aurel⁸ oder vor Caracalla in Syrien.⁹

Im Allgemeinen fehlen uns nicht nur die Details, vielmehr kann man auch kaum erkennen, ob sich im Laufe der Zeit gewisse Formen bei der konkreten Durchführung der Administration entwickelten oder veränderten. Für die meisten Bereiche existieren keine gleichartigen, über einen längeren Zeitraum verteilte Quellen, in denen sich eine solche Entwicklung wenigstens partiell abzeichnen könnte. Denn vor allem Veränderungen würden sich fast nur auf diese Weise in ihrer Entwicklung erkennen lassen. Die Wissenschaft beschreibt solche Quellen als serielle, d.h. um Texte, die in relativer Dichte über eine lange Zeit hinweg denselben Sachverhalt dokumentieren und damit entweder die inhaltliche oder formale Konstanz eines Sachverhalts erkennen lassen oder aber dessen Entwicklung.¹⁰ Solche Quellen fehlen uns selbst für die meisten rechtlichen Sachverhalte, soweit sie von den Herrschern während der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit gestaltet wurden. Wir haben dazu zwar eine relativ breite Überlieferung, da Teile der juristischen Schriften in die Digesten eingegangen sind, freilich auch hier wieder nur das Ergebnis. Doch all das ist, insgesamt gesehen, dennoch höchst fragmentarisch. Es sind in keinem Fall serielle Quellen, die in dichter oder relativ dichter Abfolge denselben rechtlichen Tatbestand dokumentieren, das haben wir auch für die Kaiser nicht, jedenfalls nicht vor dem Einsetzen des *Codex Theodosianus* und des *Codex Iustinianus* – mit einer Ausnahme: Es sind die Kaiserkonstitutionen, mit denen Soldaten das römische Bürgerrecht und/oder das *conubium* erteilt wurden.¹¹

6 Die einzige Sammlung, in der die Mehrzahl der einschlägigen Dokumente zu finden ist, bleibt bisher Oliver 1989. Siehe dazu Haensch 2009.

7 Plin. *Ep.* 6.31.

8 *Dig.* 28.4.3. Besonders wichtig der Satz: *Antoninus Caesar, remotis omnibus, cum deliberasset et admitti rursus eodem iussisset, dixit.*

9 *AE* 1947, 182 = 1974, 654.

10 Eck 2019a, 481-500.

11 Allgemeiner Überblick zu den Diplomen siehe Weiß 2022, Sp. 680-91.

2 **Die *diplomata militaria* als Quelle für die kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen**

Keine dieser Kaiserkonstitutionen ist vollständig und damit im originalen Gesamtwortlaut auf uns gekommen.¹² Doch wir kennen die Texte recht genau nach Form und Inhalt, weil uns zahlreiche Abschriften der originalen Erlasse erhalten sind, durch die sogenannten *diplomata militaria*. Diese Diplome enthielten auf zwei Bronzetafeln den Text, mit dem die Kaiser bestimmte Rechte an Soldaten verliehen, wobei das einzelne Diplom für je einen namentlich genannten Soldaten, seine Frau und seine damals schon geborenen Kinder bestimmt war; das Letztere galt jedenfalls bis zum Jahr 140 n. Chr.¹³ Das wichtigste Recht war das römische Bürgerrecht, die *civitas Romana*, für den Soldaten selbst und seine Kinder; die Frau, die er in diesem Augenblick schon hatte, erhielt die *civitas* nicht, sie blieb im bisherigen Rechtsstatus. Doch dafür wurde dem Soldaten das sogenannte *conubium* verliehen, wodurch er das Recht hatte, auch mit einer Frau, die keine Römerin war, eine legitime Ehe schließen zu können, so dass die Kinder, die aus einer solchen Ehe hervorgingen, seine legitimen Kinder waren, die ebenso wie der Vater das römische Bürgerrecht besaßen. Ein kleiner Teil der Soldaten, das waren die Prätorianer und die sogenannten *urbaniciani*, die in den städtischen Kohorten in Rom (und einer in Lugdunum) dienten, erhielt nur dieses *conubium*, weil sie bereits beim Eintritt ins Heer das Bürgerrecht besitzen mussten.

Inzwischen kennen wir mindestens 1370 Diplome, die aus einem Zeitraum von rund 250 Jahren stammen, genauer aus den Jahren zwischen 52 und 306 n. Chr.¹⁴ Aber sowohl am Anfang als am Ende dieser Periode sind nur wenige Diplome erhalten. Doch von 68/69 bis in die 50er Jahre des 3. Jahrhunderts, also über rund 180 Jahre hinweg ist die Abfolge so dicht, dass es jetzt kaum mehr ein Jahr gibt, aus dem nicht mindestens eine Konstitution durch ein Diplom bezeugt ist, manchmal sind es deutlich mehr Konstitutionen, so etwa im Jahr 129 mindestens neun, nämlich für die Flotte von Misenum, für Moesia superior, Dacia inferior, Germania superior, Syria, Africa (= Numidia), Pannonia inferior, für Raetia und für eine unbekannte Provinz. Ähnliches gilt für andere Jahre. Aus den mehr als 1370 Diplomen lässt sich der Text von mehr als 500 Konstitutionen erschließen,

12 Zu winzigen Teilen der originalen Publikation in Rom siehe Eck 2008, 1121-34.

13 Weiß 2008, 1-45.

14 *CIL* XVI; *RMD* I-VI; in EDCS sind fast alle bekannten Diplomtexte zu finden (insgesamt 1352 Texte), soweit sie bis Ende 2024 bekannt waren. Inzwischen sind schon weitere Diplome veröffentlicht worden, so dass wir von mindestens 1370 Dokumenten ausgehen können.

also den Texten, die jeweils einen kaiserlichen Rechtsakt gegenüber einer bestimmten Gruppe von Soldaten meist einer Provinz bezeugen. Von manchen Erlassen hat bis heute nur eine Kopie überlebt, von vielen aber sind es inzwischen mehrere, manchmal sogar recht viele.¹⁵ Wie groß die Zahl der Diplome war, die auf der Grundlage einer Konstitution ausgefertigt, lässt sich notwendigerweise nicht generell sagen; es hing vor allem von der Provinz und der Zahl der dort stationierten Auxiliareinheiten ab. Wenn in einer Provinz wie in Asia nur eine Kohorte lag, dann schieden im Normalfall nur wenige Soldaten pro Jahr aus, die ein entsprechendes Dokument erhielten. Das konnte aber gelegentlich auch für eine Provinz mit vielen Hilfstruppen geschehen. So wurden von einer Konstitution für die Provinz Cappadocia im Jahr 100 nur zwei ausgegeben,¹⁶ wovon eine bis heute überlebt hat; in anderen Fällen wie etwa im Jahr 68 waren es viele Hunderte Soldaten, vielleicht bis zu 900, die auf Grund einer Konstitution Galbas privilegiert wurden, was ihnen durch ein Diplom bestätigt wurde,¹⁷ im Jahr 71 war es eine ähnliche Zahl bei der Flotte von Misenum.¹⁸ Von der Konstitution des Jahres 68 überlebten vier Diplome, von der des Jahres 71 drei. Dabei entspricht es historischer Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Konstitution wenigstens ein Bronzediplom, das aus wertvollem Metall gefertigt war, die lange Zeit bis heute umso eher überlebte, je mehr Exemplare damals davon ausgegeben wurden. Denn das solche *tabellae*, wenn sie nicht mehr als notwendig erschienen, eingeschmolzen oder anders verwendet wurden, lässt sich an nicht wenigen fragmentarisch noch auf uns gekommenen Diplomen nachweisen. Das heißt umgekehrt, dass von allen Konstitutionen, auf Grund derer nur wenige Diplome ausgegeben wurden, zumal für Provinzen, in denen nur eine einzige Auxiliareinheit stand, nur recht selten eines überlebt hat. Das hat dann die weitere Folge, dass solche Konstitutionen in unserer Überlieferung deutlich unterrepräsentiert sind, was sich sogar im Detail nachweisen lässt. Bei bestimmten Fragen, die an die Diplome gestellt werden, sind solche Fragen zur Überlieferung zu berücksichtigen.

In der militärischen Welt des Imperium Romanum kann man davon ausgehen, dass fast in jeder Provinz jährlich einige Soldaten nach 25 Jahren in den Hilfstruppeneinheiten oder nach 26 (später 28)

15 So für eine Konstitution des Pius für die Flotte von Misenum aus dem Jahr 160 (Eck 2007a, 33 ff.); für eine weitere Konstitution für die Truppen von Mauretania Tingitana sind es bisher 12 (Eck, Pangerl 2021a, 195-200) und für Syria im Jahr 129 mindestens zehn (so nach EDCS).

16 Eck, Pangerl 2004, 233-41, hier 234 = *AE* 2004, 1913.

17 *CIL* XVI, 7-9 und *RMD* III, 136; Eck 2003, 55-87, hier 57.

18 *CIL* XVI, 12. 13 und *RMD* IV, 204.

Jahren in den Flotten aus dem Dienst entlassen wurden und dabei das Bürgerrecht und folglich auch ein Diplom erhielten.¹⁹ Denn diese Regelmäßigkeit der Entlassung war wie die regelmäßige Besoldung der Soldaten eine der Voraussetzungen für die Loyalität des Heeres. Wenn dies nicht geschehen war wie nach der Niederlage im *saltus Teutoburgiensis* im Jahr 9 n. Chr., als man jeden verfügbaren Soldaten brauchte, kam es wenige Jahre später, als Augustus starb, zu einer massiven Revolte bei den Truppen in Illyricum und am Rhein. Das wusste man in Rom und hat entsprechend gehandelt. Zumindest für alle Provinzen, in denen zahlreiche Auxiliareinheiten standen, musste wohl fast in jedem Jahr ein Bürgerrechtserlass ausgestellt werden. Das waren seit dem späten 1. und vor allem im 2. Jahrhundert 22 Provinzen, angefangen von Britannien im Nordwesten über den Donaauraum, den römischen Osten mit Syrien und Ägypten bis zu den nordafrikanischen Provinzen Mauretania Caesariensis und Tingitana.²⁰ Diese waren fast alle Grenzprovinzen. Doch auch in den Provinzen, die nicht an die nichtrömische Außenwelt grenzten, in Gallien, in Macedonia oder Achaia, in den gesamten kleinasiatischen Provinzen sowie auf den großen Inseln im Mittelmeerraum standen kleine Einheiten, aus denen aber jeweils nur sehr wenige Soldaten entlassen wurden, denen sodann ihr Bürgerrecht durch Diplome beurkundet wurde.²¹ Dass wir heute solche nur selten kennen, ändert nichts daran, dass die Konstitutionen ausgestellt wurden, mit großer Wahrscheinlichkeit in dem kaiserlichen *officium des ab epistulis Latinis*.²² Rechnet man alle Provinzen als Empfänger von Konstitutionen ein, wozu noch die stadtrömischen Truppen und die italischen Flotten zu rechnen sind, seit traianisch-hadrianischer Zeit auch die Einheit der *equites singulares*, der Begleittruppe der Kaiser, dann sollten jährlich sicher nicht weniger als 40-50 Bürgerrechtskonstitutionen in Rom ausgestellt, veröffentlicht und die Diplome für die Soldaten hergestellt worden sein.²³ Die Zahl dieser Diplome schwankte in den einzelnen Jahren, aber es dürften im Durchschnitt, wenn man alle Truppenteile einbezieht, sicher nicht weniger als 4000, vielleicht sogar mehr gewesen sein.²⁴

19 Dass bis in die traianische Zeit Soldaten die Privilegien schon erhalten konnten, während sie noch im Dienst waren (in den Diplomen steht deshalb: *qui militant*), darf zwar nicht vergessen werden. Aber auch in diesen Fällen war die Ableistung der Pflichtjahre Voraussetzung.

20 Siehe die Tabelle bei Holder 2017, 13-33, 22 Tafel 1 b.

21 Holder 2017, 13-33, 22 Tafel 1 c.

22 Carboni 2019, 411-39.

23 Siehe schon Eck 2007b, 89-108.

24 Holder (2017, 13) schätzt die Zahl der Diplome allein für die Auxiliare auf ca. 3000-3600 ein.

3 Der Arbeitsablauf für die Erstellung der Diplome

Es war also allein mengenmäßig eine umfangreiche konkrete äußerliche Arbeit, die für diese Konstitutionen jährlich in Rom zu bewältigen war. Dabei lassen sich einzelne Abschnitte in dem gesamten administrativen Prozess nachweisen, bis schließlich für jeden berechtigten Soldaten ein Diplom erstellt und ihm ausgehändigt war. Der Prozess begann dort, wo Angehörige einer Einheit für die Privilegierung anstanden, weil sie die nötigen Dienstjahre abgeleistet hatten. Hinzukamen außerordentliche Situationen, in denen *ante emerita stipendia* das Bürgerrecht verliehen wurde, wie z.B. im Jahr 71 an Teile der Flotte von Ravenna oder im Jahr 106 unmittelbar nach dem Ende des Dakerkriegs, in beiden Fällen wegen der Verdienste im kriegerischen Einsatz.²⁵ Wenn aktive Soldaten *ante emerita stipendia* das Bürgerrecht erhielten und sie weiterhin im Heer dienten, fehlte ihnen freilich noch das essentielle *conubium*; in solchen Fällen erhielten diese am Ende der Dienstzeit nochmals ein Diplom, in dem aber, da es sich um eine Routinemaßnahme handelte, sogar das Bürgerrecht nochmals genannt wurde, obwohl es für diese Soldaten gar nicht mehr nötig war. Aber das hätte einen zu hohen bürokratischen Aufwand erfordert, spezielle Diplome nur mit dem *conubium* auszugeben.²⁶ Den Soldaten entstand dadurch kein Schaden.

Bei den Auxiliaren begann der Prozess normalerweise in den Kastellen der einzelnen *alae* oder *cohortes* in den Provinzen, ebenso im Lager der anderen Einheiten, etwa in Ravenna oder Misenum für die Flotten oder schließlich in Rom in den *castra praetoria*. Dort wurde die Matrikel geführt, in der jeder Soldat mit seinem Namen, dem Vatersnamen, der Herkunftsangabe und auch dem Eintrittsdatum ins Heer vermerkt war. Denn auf Grund dieser Angabe wusste man, wie lange er schon gedient und wann er seine Entlassung erwarten konnte. Aus diesen Unterlagen wurde in der Schreibstube, die dem Kommandeur der Einheit zuarbeitete, jedes Jahr die Liste der Soldaten zusammengestellt, die ihre Pflichtzeit abgeleistet hatten. Das wurde wohl gleichzeitig den Soldaten mitgeteilt, damit diese den Namen der Frau nennen konnten, mit der sie Kinder gezeugt hatten, vor allem aber auch die Namen der Kinder, die sie in die Privilegierung einschließen wollten; das geschah jedenfalls grundsätzlich bis in das Jahr 140. Von da an verlieh Antoninus Pius nur noch den Kindern von

²⁵ Siehe zum Jahr 71 etwa *CIL* XVI, 17; *RMD* IV, 205; *AE* 2004, 1282; 2014, 1617; im Jahr 106: *CIL* XVI, 160; *RMD* V, 343. Besondere Verdienste lagen auch im Jahr 121 vor, als Hadrian einer gesamten Einheit das Bürgerrecht verlieh *ante emerita stipendia*, aber auch deren Eltern und Geschwistern (Eck, Pangerl 2003, 347-64; *AE* 2008, 1749-1752).

²⁶ Eck 2024, 179-92.

Auxiliaren zusammen mit den Vätern das Bürgerrecht, die schon vor dem Eintritt der Väter ins Heer geboren waren.²⁷ Ob vor dem Jahr 140 jeder Soldat seine Kinder auch einschließen wollte, lässt sich natürlich nicht sagen; es hing wohl von ihm ab, ob und welche Kinder er anmeldete; denn nur diejenigen, die auch römische Bürger waren, konnten Erben ihres Vaters werden.

Diese Liste, an deren Spitze der aktuelle Kommandeur der Einheit stand, wurde aus den einzelnen Kastellen an das Büro des Statthalters gesandt, der vergleichbare Listen aller Abteilungen seines Provinzheeres sammelte, um sie nach Rom zu senden. Bis zur spätraianischen Zeit standen in diesen Listen alle, die die obligatorische Dienstzeit von 25 Jahren hinter sich gebracht hatten, gleichgültig, ob sie noch weiterdienten oder schon die ehrenvolle Entlassung erhalten hatten; beide Gruppen wurden in der Konstitution separat vermerkt.²⁸ Seitdem wurden nur noch die Soldaten nach Rom gemeldet, die bereits Veteranenstatus besaßen.²⁹ Sie mussten also vermutlich in der Nähe des Standorts warten, bis die Privilegierung aus Rom mit den Diplomen in der Provinz angekommen waren.

Wie die verschiedenen Einheiten in diesen Listen angeordnet sein sollten, war nicht von der Zentrale vorgegeben. Deshalb ordnen viele Statthalterbüros die Einheiten in unterschiedlicher Weise an. Gleichartig ist nur, dass die Alen zuerst angeführt werden, auf die die Kohorten folgen; das ist eine Konsequenz des höheren Prestiges der Reitergeschwader. Doch die Reihenfolge, in der die Einheiten in den beiden Gruppen nacheinander aufgeführt wurden, folgte unterschiedlichen Prinzipien. In Syria Palaestina ordnete man die Einheiten nach den Ziffern, die sie vor dem eigentlichen Namen trugen, das gilt wohl für die Alen, sicher aber für die Kohorten, wie es in einem Diplom des Jahres 142 bezeugt ist: Dort sind die Kohorten systematisch von Ziffer I bis V geordnet.³⁰ Das bleibt auch in den Dokumenten bis ins spätere 2. Jahrhundert so,³¹ mit der einen Ausnahme, dass schon unter Antoninus Pius die *cohors V Gemella* trotz der Zahl V vor allen anderen Kohorten angeführt wird, die die

27 Eck 2007c, 87-104; Weiß 2008, 1-45.

28 So z.B. in *CIL XVI*, 32: *classicis, qui militant in Aegypto sub C(aio) Septimio Vegeto et Claudio Clemente praefecto classis, item dimissis honesta missione ex eadem classe senis et venenis pluribusve stipendiis emeritis.*

29 Siehe etwa *RMD I*, 14 = *IV*, 227: *peditibus et equitibus, qui militaverunt in cohortibus duuabus, quae appel(l)antur II Bracaraugustanor(um) et III Gallor(um) et sunt in Thracia sub Statilio Maximo quinis et venenis pluribusve stipendi(i)s emeritis dimissis honesta missione.*

30 *RGZM 29* = *AE 2006*, 1853 = *RMD VI*, 575; ebenso in *CIL XVI*, 87 aus dem Jahr 139.

31 Zuletzt ein Diplom aus dem Jahr 186: *RMD I*, 69.

Ziffern I bis IV trugen.³² Ein Grund für dieses Durchbrechen der numerischen Aufzählung ist nicht ersichtlich. Die Ordnung nach den Ziffern der Einheiten findet sich z.B. auch in Britannia oder Germania superior. Doch gibt es auch ein Ordnungsprinzip, in dem die Ziffern keine Rolle spielen, so etwa in Pannonia superior und inferior; man nimmt an, dass sie hier entlang ihrer Stationierungsorte an der Donau flussabwärts angeordnet waren.³³ Diese Feststellung, dass nicht in allen Provinzen dasselbe formale Prinzip bei administrativen Routinearbeiten eingehalten werden musste, lässt erkennen, dass zumindest hier die formale Gleichartigkeit nicht als eine notwendige bürokratische Regel angesehen wurde.

Sobald alle Listen von den Kommandeuren der Auxiliareinheiten im *officium* des Statthalters eingegangen waren, sandte er die Listen nach Rom, die Überbringer waren vermutlich noch aktive Mitglieder des Provinzheeres, und zwar kaum einfache Soldaten, sondern Offiziere.³⁴ Es scheint keinen von der Zentrale vorgegebenen Termin gegeben zu haben, zu dem – jährlich – die Listen in Rom eingereicht werden mussten. Denn die Monate, in denen die Listen bearbeitet wurden, verteilen sich nach den Publikationsdaten über das gesamte Jahr, mit einem gewissen Schwerpunkt im Sommer. Es hing somit von den Büros der Statthalter ab, wann in den einzelnen Provinzen die Listen zusammengestellt wurden, vor allem natürlich davon abhängig, ob Soldaten zur Privilegierung anstanden. So kann man etwa sehen, dass in der Provinz Iudaea, jedenfalls in der flavischen Zeit, die Listen regelmäßig davon sprechen, es seien ausschließlich Soldaten eingeschlossen, die 25 Jahre gedient hatten (*qui quina et vicena stipendia meruerant*);³⁵ dagegen lautete in der benachbarten weit größeren Provinz Syria die Formel: *qui quina et vicena plurave stipendia meruerunt*; manche hatten also mehr als 25 Jahre gedient.³⁶ Dass dies allein vom individuellen Wunsch einzelner Soldaten abhängig gewesen sein sollte, ist eher unwahrscheinlich. Wahrscheinlich darf man davon ausgehen, dort habe man in größerem Maße versucht, die Soldaten länger bei der Truppe zu halten, was auch immer der Grund dafür gewesen sein mag. Doch ist auch nicht völlig auszuschließen, dass dies ein eingespieltes Formular des Büros des Statthalters in Syrien gewesen ist, das einmal so abgefasst und

32 AE 2016, 2023 (147 n.Chr.); ferner etwa AE 2007, 1766; 2011, 1810; 2016, 2022; RGZM 41 = RMD VI, 612.

33 Visy 1986, 482-517.

34 Dies ist zumindest die Schlussfolgerung, die man aus einem Diplom des Jahres 79 für das Heer in Syrien ziehen darf: Eck - Pangerl 2021b, 237-247.

35 CIL XVI, 33; AE 2003, 2062; 2009, 1824; 2010, 1871; 2012, 1959.

36 CIL XVI, 35; RMD I, 3. 4; V, 329; AE 2006, 1839. 1840. 1842. 1843; 2008, 1753; ZPE 219, 2021, 237 und andere.

dann immer wieder weiterverwendet wurde, auch ohne in jedem Fall danach zu fragen, ob das inhaltlich jeweils zutraf; rechtlich notwendig waren nur die *quina et vicena stipendia*.

Sobald die Listen einer Provinz in Rom angekommen waren, wurden sie im *officium*, das sich um die Ausstellung der Bürgerrechtskonstitutionen zu kümmern hatte, bearbeitet. Wer jeweils daran genau beteiligt war, lässt sich nicht sagen.³⁷ Dort hat man jedenfalls die Listen so, wie sie aus den Provinzen geliefert wurden, übernommen; sonst wären nicht die eben erwähnten Eigenheiten in den Formularen der Diplome für einzelne Provinzen erklärlich. Doch hat man vermutlich kontrolliert, ob die Einzelheiten zu den Statthaltern und den Präfekten der Einheiten auch zuträfen. Denn manchmal erscheinen in Konstitutionen die Namen von zwei Statthaltern, die mit dem Verfahren befasst waren. In *RMD* I, 14 = IV, 227 mit dem Datum 19. Juli 114 heißt es, der Kaiser verleihe *peditibus et equitibus, qui militaverunt in cohortibus duabus*, die in der Provinz Thracia standen *sub Statilio Maximo quinīs et vicenis pluribusve stipendis emeritis, dimissis honesta missione per Iuventium Celsum*. Die Soldaten waren von Iuventius Celsus, dem Statthalter von Thracia wohl in der ersten Jahreshälfte 114 entlassen worden; er hatte vermutlich auch noch die Liste mit den Namen der Veteranen nach Rom gesandt. Doch noch vor der Ausstellung der Konstitution hatte er die Provinz verlassen, in der dann Statilius Maximus das Kommando übernahm. Die Ablösung erfolgte wohl auch deswegen, weil Iuventius Celsus im Jahr darauf einen Suffektkonsulat erhalten sollte.³⁸ Über diesen Statthalterwechsel wusste man natürlich im Büro des *ab epistulis* Bescheid, weshalb man das im Text der Konstitution berücksichtigen musste. Üblicherweise wurde der Rechtsakt der Entlassung auch von dem durchgeführt, dem die Truppen zu dem Zeitpunkt unterstanden, an dem der Erlass gültig wurde. Das traf im Jahr 114 in Thrakien nicht mehr zu; die Entlassung war mit dem schon abgelösten Legaten verbunden, der damit auch im Text erscheinen musste. Etwas Ähnliches konnte bei den Kommandeuren der einzelnen Einheiten geschehen. Die übliche Formel für das Alexander-Kohortenkommando in einem Diplom lautet: *alae/cohortis ... cui praeest*.³⁹ Doch wenn der Kommandeur zwischen Abfassung der Liste und der Ausstellung der Diplome gewechselt hatte, dann

37 Wenn es, wie es wahrscheinlich ist, das *officium* des *ab epistulis Latinis* war (siehe Carboni 2019, 411-39), so kennen wir eine ganze Reihe von kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, die dort tätig waren; doch werden sie in ihrer Tätigkeit nicht weiter spezifiziert, wenn man von der Bezeichnung *adiutor* absieht, die aber auch nichts Präziseres erkennen lässt.

38 Bezeugt am 5. Juli 115: *AE* 2012, 1128; 2015, 1885; 2017, 1764.

39 Es genügt ein Beispiel wie *AE* 2011, 1810: *coh(ortis) VI Ulpiae Petr(a)eorum, cui prae(e)st Claudius Berenicianus*.

steht dort: ... *cui praefuit*.⁴⁰ Denn der Präfekt (oder manchmal ein Tribun) war verantwortlich dafür, dass die Angaben zu den einzelnen Soldaten, die nach Rom gemeldet wurden, exakt waren. Auch dieser Wechsel von einem Einheitskommandeur zu seinem Nachfolger war im Büro des *ab epistulis* bekannt; denn dort stellte man auch die Ernennungsschreiben für die Kommandeure aus. Denkbar ist freilich auch, dass der Präfekt unvermutet gestorben und noch kein neuer ernannt war.

Aus den Unterlagen, die aus der einzelnen Provinz oder auch aus dem Büros der Präfekten der misenischen bzw. ravennatischen Flotte an die kaiserliche Administration gekommen waren, wurde die Konstitution erstellt, die zwei Teile enthielt: An erster Stelle stand der Privilegierungstext, der mit dem Namen und der Titulatur des Kaisers begann, danach folgten die einzelnen Einheiten, der Name des Statthalters und vor allem der Liste der Soldaten, die in die Privilegierung eingeschlossen wurden und die einzelnen Einheitskommandeure. Beim Namen und der Titulatur des Kaisers wurde sehr genau darauf geachtet, was sein exakter Name zum jeweiligen Zeitpunkt war und wie die rechtlichen Titel des Herrschers lauteten. So finden wir bei Domitian den ersten Hinweis auf die von ihm übernommene Censur schon Ende Mai 85, jedoch noch mit der Formulierung *censoria potestate*;⁴¹ doch schon Mitte Februar 86 wird diese durch *censor perpetuus* ersetzt,⁴² ein Titel, der sich dann bis ans Ende seiner Herrschaft nicht mehr ändert. Hadrian verzichtete lange Zeit auf die Bezeichnung *pater patriae*; doch im Verlaufe des Jahres 128 nimmt er ihn für den Rest seiner Herrscherjahre an.⁴³ Besonders deutlich wird die peinlich genaue Beachtung der einzelnen Teile der Titulatur bei dem Rechtstitel *proconsul*, der erstmalig seit den ersten Monaten des Jahres 116 bei Traian erscheint, nicht nur in den Diplomen, sondern generell in seiner Titulatur.⁴⁴ Der Kaiser befand sich damals im Osten, also nicht in Rom und in Italien. Er macht mit dem Einschluss dieses magistratischen Begriffs deutlich, dass er sich in den Provinzen, also im Untertanengebiet aufhält. Das war sachlich nichts Neues, es galt so bereits seit augusteischer Zeit. Denn Augustus hatte seit dem Jahr 23 v. Chr., als er vom Dauerkonsulat zurücktrat, seine Provinzen mit seinem *imperium consulare* geleitet, das, sobald er sich in den Provinzen aufhielt, zu einem *imperium proconsulare* wurde, ohne dass sich inhaltlich etwas

⁴⁰ E. gr. *CIL* XVI, 61: *alae Frontoniana, cui praefuit L(ucius) Calpurnius Honoratus*.

⁴¹ *CIL* XVI, 18; *RMD* IV, 213.

⁴² *CIL* XVI, 32; 33 im Mai 86.

⁴³ *AE* 2009, 1177.

⁴⁴ Eck 2013, 235-8; Eck 2025a.

änderte.⁴⁵ Diese feine rechtliche Differenzierung war bis zum Jahr 116 in den Diplomen nie in der Titulatur deutlich gemacht worden. Die Bezeichnung *co(n)s(ul)*, die in jeder Titulatur stand, genügte, um die Rechtsbasis anzuzeigen. Vermutlich wollte Traian mit dem Einschluss von *proconsul* dem Senat erneut zeigen, wie sehr er die republikanische Ideologie achtete. Sein Vorbild setzte Hadrian fort. Da er lange Jahre seiner Herrschaft durch die Provinzen reiste, führte er offiziell über viele Jahre eben diesen Titel, der in zahlreichen Diplomen dokumentiert ist. Dabei aber ist es höchst aufschlussreich, wie genau darauf geachtet wurde, dass der Titel dem konkreten Aufenthaltsort entsprach. Sobald er Italien im Sommer 121 auf seiner Reise nach den nordwestlichen Provinzen verließ, erscheint *proconsul*, bis er dann Italien im Verlauf des Jahres 125 wieder betritt. Das ist ebenso bei seiner zweiten Reise seit Herbst 128 zu beobachten.⁴⁶ Und seine Nachfolger halten sich ebenso daran, wie man etwa noch unter Severus Alexander sehen kann, in dessen Konstitutionen bis zum Jahr 231 *proconsul* nie angeführt wird; das ändert sich direkt, als er Italien zu seinem Zug gegen die Parther verlassen hatte.⁴⁷ Noch deutlicher wird die Genauigkeit bei Marc Aurel und Verus, die in den Konstitutionen beide zusammen mit ihrer Titulatur erscheinen. Als Verus 162 nach dem Osten geht, wird *proconsul* in seine Titulatur eingefügt, nicht jedoch bei Marcus, der weiterhin in Rom geblieben ist.⁴⁸

Dass diese variablen Teile ordnungsgemäß in den kaiserlichen Konstitutionen erscheinen, hing entscheidend von der Sorgfalt der Arbeit im Büro des *ab epistulis* ab. Ein besonders aufschlussreiches Zeichen für diese Sorgfalt ist der Umstand, dass vom Spätherbst 128 bis in die ersten Monate 129 bei Hadrian *proconsul* fehlt, weil er sich in dieser Zeit rechtlich gesehen nicht auf Provinzboden aufhielt, sondern in Athen, einer freien Stadt, die nach dem Recht weder dem Prokonsul von Achaia, noch eben dem Kaiser jedenfalls als *proconsul* unterstand.⁴⁹ Man kann dies als formal bezeichnen, doch die Sorgfalt, mit der die kaiserliche Kanzlei darauf auch in den Bürgerrechtsurkunden achtete, zeigt eben auch, dass solchen

45 Siehe Alföldy 2000, 177-205 = *AE* 1999, 915.

46 Eck 2019a.

47 Erstmal bezeugt am 7. Januar 232: *RMD* V, 471a = *RGZM* 64. Dazu Eck 2019b, 251-69.

48 Ein Beispiel in *RMD* I, 64 aus dem Jahr 164: *[I]mp(erator) Caes(ar) Marcus Aurelius Antoninus Aug(ustus) Armeniacus pont(ifex) max(imus) trib(unicia) pot(estate) XVIII imp(erator) II co(n)s(ul) III et Imp(erator) Caesar Lucius Aurelius Antoninus Aug(ustus) Armeniacus trib(unicia) pot(estate) IIII imp(erator) II proco(n)s(ul) co(n)s(ul) II*.

49 Aus der Zeit des Aufenthalts in Athen stammen Erlasse für die *classis Misensis*, *Dacia inferior*, *Germania inferior*, *Syria* und *Africa*, siehe Eck 2019a, 490.

Formalien in den Beziehungen zwischen Kaiser und Stadt Bedeutung zugemessen wurde.

Die kaiserliche Titulatur enthielt verschiedene Elemente, die vor allem rechtlich-politischer Natur waren; sie geben aber auch wichtige datierende Hinweise; den präzisesten bietet dabei für jeden Kaiser die *tribunicia potestas* mit ihrer Iterationsziffer, die erkennen lässt, wann er seine Zustimmung zu einem Erlass gegeben hat, nicht auf den Tag genau, aber doch innerhalb der Zeitspanne von 12 Monaten, die die tribunizische Gewalt dauerte. Wie genau die Verfasser der Konstitutionen darauf geachtet haben, dass diese Ziffer nicht verändert wurde, zeigt sich immer wieder in den Diplomen. Diese tragen neben der zwölfmonatigen *tribunicia potestas* ein zweites, ganz genaues Datum, das mit den Namen der jeweils aktuell amtierenden Konsuln, also nicht nur den *ordinarii*, sondern genauso mit den *consules suffecti* angegeben wird, verbunden mit Tag und Monat. Darauf hatte das Büro des *ab epistulis* genau zu achten. Denn bei einem so bedeutenden Rechtsakt mussten die aktuellen Konsuln angeführt werden; sonst wäre das ein formaler Fehler gewesen, der, wiederum formal gesehen, den Akt rechtlich hätte ungültig machen können, ähnlich wie bei einem Testament.⁵⁰ Im Verhältnis der beiden Daten: Konsulat und tribunizische Gewalt, spielt in den Diplomen eine Eigenheit der *tribunicia potestas* eine Rolle. Sie dauerte jeweils 12 Monate; sie begann seit Augustus mit dem Tag, an dem sie angenommen wurde, worauf sie zwölf Monate später wieder erneuert wurde; bei Vespasian war das z.B. der 1. Juli. Das änderte sich seit Traian. Denn seit dem Jahr 98 endete die kaiserliche *tribunicia potestas* grundsätzlich am 9. Dezember, worauf am 10. Dezember die Zählung sich um eine Ziffer erhöhte. Das Vorbild war der Amtsantritt der jährlich gewählten Volkstribunen. Nach Traian hielten sich alle Kaiser an dieses Modell.⁵¹ Hadrian führte so z.B. seine *tribunicia potestas III* vom 10. Dezember 118 bis zum 9. Dezember 119. Als im Jahr 119 für die *classis Misenensis* eine Konstitution ausgestellt wurde, erschien dort auch die *tribunicia potestas III*. Liest man dann den Text vollständig, stößt man auf eine zeitliche Diskrepanz; denn das Konsulatsdatum mit Tag und Monat lautet: *a(nte) d(iem)*

50 In den Diplomen werden bis in die Zeit des Septimius Severus konsequent die *consules suffecti* angeführt. Zum ersten Mal werden die *ordinarii* im Jahr 203 zur Datierung herangezogen, obwohl sie schon nicht mehr im Akt waren (RMD III, 187). Zum letzten Mal werden die *suffecti* im Jahr 206 in Diplomen verwendet (RMD III, 189).

51 Die mehrfachen Versuche von P. Le Roux, diese etablierte These zu widerlegen, waren von Anfang an erfolglos; erstmals breit ausgeführt (1999, 55-65); zuletzt hat er seine These nochmals aufgenommen (2019, 47-68), wobei er auch all das überging, was sich seit dieser Zeit gerade aus den vielen Diplomen dazu erkennen ließ. Nach AE 2014, 1656, einer Konstitution, die zwischen März und Juni des Jahres 99 publiziert wurde, führte Traian damals bereits die trib. pot. III, was im Verbund mit vielen anderen Zeugnissen zeigt, dass sie am 10. Dez. 98 erneuert worden sein muss.

VIII *k(alendas) Ianuar(ias) C(aio) Herennio Capella, L(ucio) Coelio Rufo co(n)s(ulibus)*, was dem 25. Dezember entspricht.⁵² Doch an diesem Tag müsste Hadrian bereits die vierte tribunizische Gewalt führen, nicht mehr die dritte. Die vierte hatte er am 10. Dezember 119 übernommen. Die Diskrepanz ist leicht erklärbar; denn der 25. Dezember ist der Tag, an dem die Konstitution für die Flotte von Misenum in Rom publiziert wurde. Es wäre ein Leichtes gewesen, die Ziffer der *trib. pot.* zu ändern, doch das geschah nicht, genauso wenig wie in vielen anderen Fällen, in denen solche zeitlichen Diskrepanzen nachzuweisen sind, von der Zeit Domitians bis zu den Jahren des Philippus Arabs in der Mitte des 3. Jahrhunderts.⁵³ Weil aber diese Diskrepanz nicht korrigiert, sondern systematisch beibehalten wurde, wird klar, dass dies wichtig war: Die Ziffer der jeweiligen tribunizischen Gewalt zeigte an, wann der eigentliche Rechtsakt, die Verleihung der *civitas Romana*, eingetreten ist, nicht erst im Augenblick der Publikation, sondern an dem Tag, an dem der Kaiser seine Zustimmung gegeben hatte. Deshalb war die Ziffer sakrosankt und wurde nicht an das Publikationsdatum angeglichen. Das Büro in Rom achtete offensichtlich sehr genau, dass hier kein formaler Ausgleich vorgenommen wurde.

Das galt sogar noch, seit mit Beginn des 3. Jahrhunderts auch in der kaiserlichen Administration auf die Nennung der *consules suffecti* verzichtet wurde und nur noch die *consules ordinarii* eingesetzt wurden, selbst wenn diese zum angegebenen Zeitpunkt nicht mehr im Amt waren. Zum ersten Mal findet man diesen Bruch mit der bisherigen Praxis in einem Diplom aus dem Jahr 203, in dem als Tagesdatum der 31. August angeführt wird, doch die Konsuln sind die beiden *ordinarii* dieses Jahres, C. Fulvius Plautianus und P. Septimius Geta, die beide den Konsulat zum zweiten Mal bekleideten,⁵⁴ aber am 31. August längst aus dem Amt geschieden waren. Das war im Jahr 203 noch kein absoluter Wechsel; denn in zwei späteren Diplomen, vom 30. April eben 203 und einem weiteren vom 22. November 206 werden noch die *suffecti* genannt;⁵⁵ dann aber benutzt das kaiserliche *officium* für die Datierung ausschließlich dasjenige Konsuln paar, das am 1. Januar das Jahr eröffnete. Vermutlich hat man das als eine Vereinfachung im Verfahren angesehen und keine rechtlichen Probleme mehr damit verbunden.

Im Allgemeinen kann man nicht sagen, wie lange es nach der Zustimmung des Kaisers gedauert hat, bis schließlich die einzelne Konstitution in Rom publiziert wurde. In dem oben in Anm. 52

52 AE 2005, 1738; 2014, 1618. 1619; vgl. auch RMD V, 353.

53 Eck 2002, 257-61; Eck 2025b.

54 RMD III, 187.

55 RGZM 46 = RMD VI, 638; RMD III, 189.

zitierten Beispiel aus dem Jahr 119 sind es mindestens 16 Tage, wenn nämlich Hadrian den am 25. Dezember veröffentlichten Text erst am 9. Dezember abgesehen hätte. Doch dies ist nur der späteste Termin; vermutlich war das schon früher geschehen. Im Jahr 129 wird eine Konstitution erst am 18. Februar in Rom veröffentlicht, Hadrian aber hatte schon vor dem 10. Dezember 128 dem Erlass zugestimmt, der ihm in Athen vorgelegt worden war.⁵⁶ Im Allgemeinen sind aber bei Anwesenheit des Kaisers in Rom wohl nur wenige Wochen vergangen, bis ein solcher administrativer Prozess abgeschlossen war.⁵⁷

Die zeitliche Diskrepanz war vor allem dadurch bedingt, weil der kaiserliche Erlass, der auf Papyrus oder auf *tabulae ceratae* vorlag, auf eine *tabula aenea/aerea* übertragen werden musste; je nach der Zahl der privilegierten Soldaten, deren Namen mitsamt Vatersname und Herkunft aufgeführt wurde, einschließlich der Namen der Frauen sowie der Kinder, konnte das mehrere *tabulae* erfordern; bis zu drei sind bezeugt, auf denen die Namen in bis zu sechs *columnae* angeordnet waren, *pro columna* konnten es bis zu sechzig Einträge sein.⁵⁸ Die Übertragung des Textes auf die Bronzetafeln hat jedoch sicher nicht das *officium* selbst vorgenommen, diese Arbeiten wurden an Unternehmer vergeben, die neben der *tabula* oder *tabulae* auch die Diplome herstellten. Vermutlich geschah beides sogar zur gleichen Zeit.⁵⁹ Dabei wurden die Texte auf die großen *tabulae* und die kleinen *tabellae* der Diplome wohl generell mit Farbe vorgeschrieben, worauf sodann der Text in die Bronze eingraviert werden konnte.⁶⁰ Auf der Außenseite von *tabella* I sowie auf der Innenseite von *tabella* II wurde zunächst auch genau angegeben, wo die originale Bronzeurkunde, von der das einzelne Diplom abgeschrieben wurde, in Rom zu sehen war. So heißt es in einem Diplom Vespasians aus dem Jahr 78, die Konstitution sei *descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio post*

56 AE 2005, 691.

57 Das zeigt sich etwa bei einer neuen Konstitution Traians, der er frühestens am 10. Dezember des Jahres 100 zugestimmt hat, die aber sehr bald danach zwischen dem 11. und 30. Dezember in Rom veröffentlicht wurde (wird in Kürze im EDCS-Journal publiziert).

58 In *CIL* XVI, 11 aus dem Jahr 70 steht: *t(abula) I pag(ina) V loc(o) XXXXVI*; in *CIL* XVI, 16 aus dem Jahr 71: *tab(ula) III pag(ina) VI loc(o) XIX*.

59 Manchmal hat das sogar dazu geführt, dass Details wie der Name des aktuellen Befehlshabers noch nicht bekannt waren; der Platz für den Namen wurde freigehalten, um ihn nachzutragen. Doch dann wurde ein Diplom verschlossen, ohne dass die Lücke ausgefüllt wurde; siehe *RMD* IV, 307. Siehe auch die folgende Anm.

60 Siehe dazu Beispiele bei Pferdehirt (2004, Nr. 32-4 [= *RGZM*]). Nr. 32 zeigt auf der Innenseite von *tabella* I überhaupt keine Gravur, wohl aber mehrere Zeilen, die mit Tinte geschrieben sind; hier hat man offensichtlich vergessen, die vorgeschriebenen Buchstaben einzugravieren (Eck, Pangerl 2006, 181-4).

*piscinam in tribunal(i) deorum parte posteriore.*⁶¹ Es wird also nicht nur generell das Capitol in Rom angegeben, sondern auch die genaue Lage des *tribunal deorum*, auf dessen Rückwand die Tafel angebracht war. Als vermutlich auf dem Capitol der Platz nicht mehr ausreichte, wurden alle Bronzeinstitutionen an einen Mauerabschnitt *post templum divi Augusti ad Minervam* verlagert.⁶² Das war eine Art Archivvermerk, obwohl das vom Kaiser bestätigte Original natürlich im Archiv des *ab epistulis Latinis* lag, wo es im Notfall wohl auch eingesehen werden konnte.⁶³ Waren alle Diplome für die einzelnen in der Konstitution genannten Soldaten ausgestellt, dann wurden die Texte nochmals überprüft, wie es der Vermerk: *descriptum et recognitum* sagt. Danach wurden die beiden *tabulae* mit einem Draht verschlossen, über den sodann die sieben Zeugen ihr Siegel setzten, die mit einer Kappe geschützt wurden;⁶⁴ das einzelne Siegel wurde vom Namen des jeweiligen Zeugen im Genitiv eingerahmt. Bei dieser Kontrolle des Textes wurden tatsächlich auch gelegentlich Fehler entdeckt und korrigiert.⁶⁵ Dennoch darf der Kontrollvermerk nicht im absoluten Sinn verstanden werden. Das zeigt sich zum einen daran, dass dieser Vermerk, der auch auf der Innenseite von *tabella* II stand, dort zunächst verkürzt und seit hadrianischer Zeit einfach weggelassen wurde. Dazu kam, dass diejenigen, die die *tabellae* beschrieben haben, im Laufe der Zeit vor allem auf den Innenseiten immer mehr Abkürzungen verwendeten. Solange dadurch der Text selbst unverändert blieb, war das kein grundsätzliches Problem. Doch seit dem Jahr 143 wurde dort mehr und mehr darauf verzichtet, alle Einheiten anzuführen; dadurch verkürzte sich der Text erheblich und erforderte weniger Arbeitszeit.⁶⁶ Geradezu paradigmatisch sieht man dies in einem Diplom für *Germania inferior* aus dem Jahr 150: Auf der Innenseite steht nur dieser kurze Text:

*eq(uitibus) et ped(itibus) exerc(itus) p(ii) f(idelis), q(ui) m(ilitaverunt)
in al(is) IV et coh(ortibus) [XIV] et sunt in [G]erm(ania) infer(iore)
sub Sal[vio Iuliano].*

61 CIL XVI, 22.

62 Der Text lautet dann generell: *Descriptum et recognitum ex tabula aerea, quae fixa est Romae in muro post templum divi Augusti ad Minervam.*

63 Im einem Bürgerrechtsfall, der allerdings keinen Soldaten, sondern den Häuptling eines nomadischen Stammes betroffen hat, heißt es, der Text der Verleihung sei *descriptum et recognitum ex commentario civitate Romana donatorum --- quem protulit Asclepiodotus lib(ertus)* (AE 1971, 534 = IAM II 1, 94).

64 Komplet erhalten ist eine solche Abdeckung bei dem Diplom RMD IV, 204 aus dem Jahr 71.

65 Siehe die Innenseite von RGZM 33 = RMD VI, 588 mit der Korrektur der *origo* des Veteranen.

66 So z.B. in CIL XVI, 178; RMD V, 397. 404; Matei-Popescu 2021, 5-16.

Auf der Außenseite ist das Diplom jedoch sehr anders formuliert:

*[e]quit(ibus) et pedit(ibus) exerc(itus) Germ(anici) p(ii) f(idelis)],
qui milit(averunt) in alis [I]V et coh(ortibus) XIV, quafe apel]l(antur)
Noric(orum) et Sulpic[ia et] Afr(orum) Vet(erana) et I Thr(acum) [et
I F]l(avia) Hisp(anorum) et I Latob(icorum) et Varc(ianorum) et I
Pann(oniorum) [et D]alm(atarum) et I[I] c(ivium) R(omanorum) et
I Raet(orum) et VI Britt(onum) P(ia) F(idelis) et II A[st]Jur(um) P(ia)
F(idelis) et I Classic(a) P(ia) F(idelis) et III et VI Breuc(orum) e[st] I
Lucens(ium) P(ia) F(idelis) et II Varc(ianorum) [et VI R]aet(orum) et
IVTh[r]ac(um) e[st] sun[t] in Germani[a infer(iore) su]b Salvio I[ul]ia]no.⁶⁷*

Da dies einen erheblichen Unterschied beim Arbeitsaufwand ausmachte, könnte die Anordnung, hier einen Teil des Textes wegzulassen, durchaus auf den Unternehmer zurückgehen, der den Auftrag hatte, die Diplome herzustellen. Da man annehmen darf, dass er pro Diplom bezahlt wurde, vergrößerte sich so sein Gewinn. Dass aber damit der Charakter der Doppelurkunde mit gleichem Text auf der Außen- und der versiegelten Innenseite betroffen wurde, nahm er entweder nicht zur Kenntnis oder es war ihm gleichgültig – bis dann einmal eine solche Urkunde geöffnet und die Diskrepanz festgestellt wurde. Für einen strengen Juristen war der versiegelte innere Text rechtlich entscheidend; auf dem Diplom von 150 lautete er aber anders als auf der Außenseite und damit war die Urkunde rechtlich ungültig. Der unversiegelte äußere Text spielte für einen Juristen keine Rolle. Als man diese Praxis bemerkte, kam es vermutlich zu einer massiven Intervention von Seiten der kaiserlichen Administration. Von da an, wurde auch der Innentext wieder vollständig geschrieben, und auch der Vermerk *descriptum et recognitum* stand von da an erneut auf der Innenseite.⁶⁸ Wenn dieser Missbrauch so lange nicht moniert wurde, kann die Kontrolle durch die Zeugen nicht sehr effektiv gewesen sein – wobei man nicht ausschließen kann, dass sie an der wohl lukrativen Praxis beteiligt gewesen sein können.

Vielleicht war diese Nachlässigkeit sogar Folge einer Reform, die ebenfalls im Jahr 138 erfolgte.⁶⁹ Seitdem gab es nämlich ein festes Zeugenkollegium, das sich in seiner Zusammensetzung über längere Zeit nicht veränderte,⁷⁰ während zuvor alle Diplome, die auf eine Konstitution zurückgingen, von wechselnden Zeugen gesiegelt

67 Tomlin, Pearce 2018, 207 ff. = AE 2018, 1102.

68 Eck 2007c, 87-104.

69 Siehe allgemein zu Siegeln in der Administration Haensch 1996, 449-96.

70 Siehe RMD V, 924.

wurden.⁷¹ Was bisher völlig unklar bleibt, ist die sich aufdrängende Frage, wer jeweils die Zeugen bestimmt oder seit 138 das *collegium* zusammengestellt hat. Dass bei der Zeugenbestellung die kaiserliche Administration Einfluss genommen hat, ergibt sich allein schon aus dem grundsätzlichen Wechsel von den bei jeder Konstitution stets neu zusammengesetzten Zeugengruppen zu dem ab 138 festen *collegium*, innerhalb dessen eine streng eingehaltene Hierarchie eingehalten wurde. Das *collegium* existiert seit dem Jahr 138, als Antoninus Pius durch Hadrian adoptiert wurde. Er hat offensichtlich von Beginn seiner herrscherlichen Tätigkeit an auch diesen Teil des öffentlichen Handelns intensiv beobachtet und entsprechend eingegriffen. Dass mit dieser Änderung eine spezifische Absicht verfolgt wurde, liegt auf der Hand; unklar bleibt nur, was damit erreicht werden sollte.⁷² Auf jeden Fall war es nun leichter, die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Kollegiums zu verfolgen.

4 Politische und sachliche Veränderungen in den Diplomen

Das Verfahren, das zur Ausstellung der Diplome führte, begann in den Büros der örtlichen Kommandeure, die offensichtlich eine recht große Freiheit bei der Erstellung der Unterlagen hatten. Doch gelegentlich sind aus der Zentrale auch Nachrichten an diese Büros ergangen, diese Unterlagen in Zukunft anders und in einheitlicher Form zu übersenden. Eine besonders weitgehende Vorschrift war, welche Soldaten in Zukunft nach Rom zur Verleihung des Bürgerrechts gemeldet werden durften. Bis zur Mitte der traianischen Zeit war es generelle Übung, sowohl noch dienende als auch schon entlassene Soldaten einzuschließen, wenn sie nur die notwendigen 25 *stipendia* abgeleistet hatten: In den Diplomen hieß es deshalb üblicherweise, worauf schon hingewiesen wurde: *equitibus et peditibus, qui militant ... item dimissis honesta missione emeritis stipendiis*. Das letzte Dokument, das diese Formel noch enthielt, stammt vom 10. Juli 110 n. Chr.⁷³ Diese Doppelung schien damals nicht mehr erwünscht. Seitdem beginnt in den Diplomen der Privilegierungstext generell nur noch mit *equitibus et peditibus, qui militaverunt*, die also ihren Dienst

71 RMD IV p. 626-8, und 628-36. Deshalb kann man bei Fragmenten, bei denen mehrere Zeugennamen in gleicher Reihenfolge (wie bei einem anderen bekannten Diplom) erhalten sind, aber sonst kein weiteres datierendes Element, mit Sicherheit sagen, auf welche Konstitution das Fragment zurückgeht.

72 Völlig ungeklärt bleibt dabei, weshalb dann im Jahr 146 eine Gruppe von Zeugen die Diplome siegelte, die auf Grund einer Konstitution für Moesia inferior ausgestellt worden ist (Eck et al. 2015, 222-30; Eck, Pangerl 2024a, 117-24).

73 CIL XVI, 164.

schon abgeschlossen hatten. Warum es zu dieser Vereinheitlichung kam, ist bisher den Dokumenten nicht zu entnehmen. Die Anweisung, nur noch Soldaten anzumelden, die bereits ihr *honesta missio* erhalten hatten, kann nur von Rom ausgegangen sein; sonst hätten die Statthalterbüros nicht so einheitlich ihre bisherige Praxis aufgegeben.

Die wohl einschneidendste sachliche Entscheidung, die alle Statthalterbüros zu beachten hatten, kam recht unvermutet im Verlauf des Jahres 140. Bisher war es allen Soldaten möglich gewesen, ihre Kinder, gleichgültig wann sie geboren waren, in die Bürgerrechtsverleihung einzuschließen; in den Diplomen wird das durch die Formel ausgedrückt: der Kaiser gebe das Bürgerrecht *ipsis, liberis posterisque eorum*, also den Soldaten selbst, deren Kindern und deren Nachkommen. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die *liberi* seine legitimen Kinder sein konnten, weil auch sie wie der Vater nun römische Bürger waren; wenn nämlich die Kinder weiterhin peregrinen Rechts gewesen wären, während der Vater nunmehr als *civis Romanus* lebte, hätte zwischen ihnen keine Verwandtschaft mehr bestanden, sie wären nicht mehr seine Kinder gewesen. Vor allem in hadrianischer Zeit haben, wie die Diplome zeigen, viele Soldaten eine große Zahl von Kindern angemeldet, manche bis zu fünf oder sechs.⁷⁴ Zuletzt erscheint die Formel, dass der Kaiser außer den Soldaten auch *liberis posterisque eorum* das Bürgerrecht verleihe, in Diplomen aus dem Juli bzw. Oktober 139.⁷⁵ Doch ein Jahr später, im November 140, ist von Kindern und deren Nachkommen nicht mehr die Rede, nur noch die Soldaten selbst werden eingeschlossen.⁷⁶ Welche Wirkungen diese Anordnung aus Rom in den Statthalterbüros, noch mehr den *officia* der Auxiliarkastelle, wo bisher auch die Kinder angemeldet wurden, vor allem aber bei den Soldaten selbst ausgelöst hat, ist nicht überliefert; man kann aber vermuten, dass es zu empörten Ausbrüchen mancher Veteranen gekommen ist, die schließlich die bisherige Praxis bei Kommilitonen, die in den Jahren zuvor ihr Diplom erhalten hatten, miterleben konnten. Konfrontiert waren damit innerhalb des administrativen Geschehens vor allem diejenigen, die in den *officia* der einzelnen Einheiten arbeiteten. Natürlich wurde der Umfang ihrer Arbeit durch den Wegfall der vielen Kinder, die bisher auch angemeldet worden waren, geringer, aber keineswegs einfacher, sie wurde vielmehr gegenüber dem bisherigen Verfahren deutlich komplizierter. Denn bis zu der Neuerung konnten sie einfach die Kinder in ihre Listen

74 Fünf Kinder: *RMD* V, 351; *AE* 2005, 1724; 2010, 1857; sechs Kinder: *CIL* XVI, 78; *RGZM* 22 = *RMD* VI, 539; Eck, Pangerl 2022, 234-6.

75 *CIL* XVI, 175. 176; *RMD* V, 386.

76 *CIL* XVI, 177; *RMD* I, 39; V, 387. Dazu vor allem Weiß 2008, 1-45.

aufnehmen, die von den Veteranen angemeldet wurden; das entfiel jetzt. Allerdings blieb eine Teilkonzession erhalten. Pius vergab nämlich weiterhin an diejenigen Kinder von Auxiliaren, die ein Soldat schon vor Eintritt ins Heer gezeugt und auch beim Statthalter als die seinigen angemeldet hatte, die *civitas Romana*.⁷⁷ Tatsächlich kennen wir bereits aus dem Jahr 142 ein Diplom, in dem die von da an wichtige Formel steht:⁷⁸

praeterea praestitit, ut liberi eorum, quos praesidi provinciae ex se procreatos, antequam in castra irent, probaverint, cives Romani essent.

Es könnte durchaus sein, dass mit dieser Regelung die kaiserliche Zentrale auf Proteste aus dem Heer reagierte. Denn da der Ausschluss der Kinder unter anderem auch mit der Parole *disciplina militaris* begründet worden sein dürfte, dann konnten die Soldaten, die Kinder hatten, die schon vor dem Eintritt ins Heer geboren waren, darauf verweisen, dass sie diese nicht gegen diese Regel gezeugt worden waren. Antoninus Pius könnte nach solchen Einwänden seine neue Regel modifiziert haben.

Mit Varianten findet sich diese Ausnahmegenehmigung in manchen Diplomen bis in die Zeit des Septimius Severus im Jahr 206.⁷⁹ Das aber bedeutete, dass von nun an die in den Büros der Kastelle tätigen *officiales* prüfen mussten, ob Veteranen solche Kinder nachweisen konnten, und im Büro des Provinzstatthalters musste das nach den Akten, die rund 25 Jahre zurücklagen, überprüft werden. Denn die stadtrömischen Stellen hatten keine Möglichkeit, die Angaben zu kontrollieren. In Rom selbst verkürzten sich allerdings die Listen, die zusammengestellt wurden, erheblich. Selbst wenn vorher ein Veteran im Durchschnitt nur zwei Kinder für das Bürgerrecht angemeldet hatte und deren Namen in den Listen in einer Zeile Platz gefunden hatten, dann fielen diese nun in den meisten Konstitutionen weg. Wenn gelegentlich ein Kind angemeldet wurde, das schon vor dem Eintritt des Vaters ins Heer gelebt hat, dann benötigte man dafür nur wenig Platz; denn allzu viele Kinder haben die mindestens 25 Jahre, seit der Vater Soldat geworden war, kaum überlebt. Keiner der nachfolgenden Kaiser hat diesen Eingriff des Antoninus Pius in den Umfang der Privilegierung zurückgenommen.

Ebenfalls unter Pius wurde im Text der Konstitutionen nunmehr vermerkt, welchem Typ von Statthalter die Truppen in den einzelnen Provinzen unterstanden; bisher hatte der Name des Senators oder

77 Eck 2020, 69-82.

78 AE 2005, 1114 = 2012, 1011.

79 Eine Liste der Varianten bei Eck 2020, 72-5.

Ritters allein genügt; nun wurde noch *leg(ato)*, *proc(uratore)*, *praef(ecto)* oder *proco(n)s(ule)* hinzugefügt.⁸⁰ Wie vieles andere spielte sich das schnell ein und wurde zur Routine im administrativen Geschäft. Dass diese Spezifizierung schon auf den Berichten aus den Provinzen angeführt werden musste, ist möglich.

Die Routine bei der Ausstellung der Konstitutionen wurde gelegentlich durchbrochen. Üblicherweise wurde eine einzige Konstitution für alle Truppen eines Provinzheeres ausgestellt, aus denen in dem bestimmten Jahr Soldaten in die Privilegierung eingeschlossen werden sollten. Doch gelegentlich sieht es so aus, als ob zum selben Zeitpunkt für je einen Teil der Einheiten einer Provinz eine eigene Konstitution abgefasst worden sei, deren partieller Text dann auch in den Diplomen erscheint. Im Jahr 75 sind so mit dem gleichen Datum zwei Konstitutionen für die Provinz Moesia bekannt, von denen eine die Soldaten von zehn Kohorten einschließt,⁸¹ die andere die von sieben weiteren Kohorten.⁸² Dass damals in den Alen der Provinz keine Soldaten für die Privilegierung anstanden, ist wenig wahrscheinlich; vermutlich gab es für diese Alen eine eigene Konstitution, von der lediglich bisher noch kein Diplom gefunden wurde. Im Jahr 99 schließt eine Konstitution drei Alen und sieben Kohorten des Heeres in Niedermösien ein,⁸³ eine zweite auch drei Alen und sechs Kohorten aus demselben Heeresverband.⁸⁴ Solche in zwei oder drei Konstitutionen aufgespaltene Bürgerrechtsverleihung findet sich auch noch in anderen Jahren, im Jahr 78 sind es drei, wiederum für Moesia, zwei für Kohorten, eine dritte für die Reitereinheiten. 105 sind es drei für Moesia inferior, wobei jeweils drei verschiedene Alen und sieben Kohorten eingeschlossen sind.⁸⁵ Allerdings verschwindet diese Praxis seit frühtraianischer Zeit.⁸⁶ Man könnte annehmen, dass diese Aufteilung bereits vom Statthalterbüro so vorgegeben war, vielleicht um Gruppen innerhalb einzelner Regionen der Provinz zusammenzufassen; doch das muss unsicher bleiben.

80 RMD II, 123 aus dem Jahr 179: *et sunt in Dacia superiore sub Helvio Pertinace leg(ato)*; RMD V, 438 aus dem Jahr 165/166: *quae est Lycia[e Pamphyliae sub] Iulio Modesto pr[oc]o(n)s(ule)*; RMD V, 404 aus dem Jahr 151: *et sunt in Dacia Porolis(s)ens(i) sub Macrinio Vindice proc(uratore)*.

81 RMD I, 2 = AE 1980, 788.

82 RGZM 1 = RMD VI, 480 (*septem*, nicht *novem*, wie dort ergänzt); AE 2008, 1713; 2009, 1800.

83 AE 2008, 1195 und andere.

84 CIL XVI, 44 und andere.

85 CIL XVI, 50; RGZM 10 = RMD VI, 512; AE 2004, 1256; AE 2018, 1918; AMN 2019, 58. Auch im Jahr 80 sind die Truppen offensichtlich auf mehrere Konstitutionen aufgeteilt worden (Eck, Pangerl 2024b, 263-6).

86 Siehe Eck, Pangerl 2009, 507-89, hier 582.

Gelegentlich werden aber in eine Konstitution sogar Truppen aus zwei Provinzen eingeschlossen, wie im Jahr 82, als neben fünf Alen und neun Kohorten aus Germania (superior) auch eine Ala und zwei Kohorten genannt werden, die aber zum Heer von Moesia gehörten; auch die beiden Statthalter sind angeführt.⁸⁷ Da musste vor allem beim Transport der Diplome in die Provinzen sauber getrennt werden, wie ja auch die Listen aus beiden Provinzen nach Rom gesandt worden waren. Warum sie aber in eine Konstitution zusammengefasst wurden, ist nicht zu erkennen.⁸⁸

Weit komplizierter wurde aber das gesamte Verfahren in der zweiten Hälfte der Regierungszeit des Antoninus Pius, als wegen Unruhen in den mauretanischen Provinzen in Westafrika zahlreiche Einheiten, vor allem Reitergeschwader aus verschiedenen Provinzen, vor allem von der mittleren und unteren Donau, aber nicht nur von dort in die mauretanischen Provinzen versetzt wurden, entweder die gesamte Einheit oder eher nur jeweils ein Teil. In einem Diplom des Jahres 152 lautet der Text:⁸⁹

equitib(us), qui mili(taverunt) in al(is) X<I>, quae appell(antur) I Ulp(ia) Cont(ariorum) et I Thrac(um) Victr(ix) et I Hisp(anorum) Aravac(orum) et I Cannanef(atium) c(ivium) R(omanorum) et III Aug(usta) Thrac(um), quae sunt in Pann(onia) super(iore) sub Claudio Maximo, item I Fl(avia) Aug(usta) Brit{t}(annica) (miliaria) et I Thrac(um) sag(ittaria) vet(erana) et I praet(oria) c(ivium) R(omanorum), quae sunt in Pann(onia) infer(iore) sub Nonio Macrino, et I Claud(ia) nova misc(ellanea) et Gall(orum) Fl(aviana), quae <sunt> in Moes(ia) sup(eriore) sub Egrilio Plariano, et I Fl(avia) Gaet(ulorum), quae est in Moes(ia) infer(iore) sub Fuficio Cornuto, et Felix Moes(ica), quae est in German(ia) sup(eriore) sub Popilio Pedone leg(at)is, quin(is) et vican(is) plurib(us)ve stip(endii)s emer(it)is dim(iss)is hon(esta) miss(ione) per Varium Clementem proc(uratorem), cum essent in expedit(ione) Maur(etaniae) Caes(arensis).

Aus insgesamt fünf Provinzen sind Alen nach Mauretania Caesariensis abgeordnet worden, den beiden Pannoniae, den beiden Moesiae und auch aus Germania superior. Die Einheiten selbst unterstehen weiterhin den Statthaltern an der Donau und

87 CIL XVI, 28.

88 Das gilt auch für eine neue Konstitution aus dem Jahr 114/115, in der Truppen für Syrien, für den Partherkrieg und für Arabien zusammengefasst sind (Eck, Speidel 2024, 234-47), ferner für eine Konstitution für Moesia inferior und Lycia-Pamphylia im Jahr 97, rekonstruiert bei Halfmann (2024).

89 AE 2018, 1989; Matei-Popescu 2021, 5-16.

am Rhein, weshalb es stets heißt: *quae sunt sub* mit dem Namen des einzelnen Provinzgouverneurs; aber entlassen wurden sie von dem Präsidialprokurator der *Caesariensis*. Da muss man fragen, ob alle Einheiten die Matrikel der Truppenteile mit nach Nordafrika genommen hatten, so dass der dortige Statthalter wissen konnte, dass sie nunmehr ihre pflichtmäßigen *stipendia* abgeleistet hatten. Wenn ja, hat er sodann die Listen mit den Namen dieser *emeriti* nach Rom gegeben, so dass man dort die Konstitutionen ausstellen konnte oder taten das die Statthalter der Provinzen, aus denen die Truppen abgeordnet worden waren? Und wohin wurden die Diplome gesandt, wenn der Statthalter von Mauretania bei der Aufstellung der Listen aktiv gewesen war? Kehrten die Veteranen vielleicht mit ihrer Truppe wieder in das Heimatlager zurück, wo sie dann auch ihre Diplome erhielten? Wie auch immer das organisiert war, das *officium* in der römischen Zentrale, aber auch die *officia* der Einheiten hatten eine Reihe von logistischen und administrativen Notwendigkeiten zu bewältigen, die über die Normalität hinausgingen. Dass man diese bewältigt hat, davon zeugen mindestens sieben Diplome, die zwischen 151 und 156 schließlich an Soldaten ausgegeben wurden, die an den Feldzügen in Mauretania *Caesariensis*, aber auch der *Tingitana* teilgenommen hatten.⁹⁰

Der gesamte administrative Prozess, der vor allem in den Auxiliarlagern der Provinzen mit der Aufstellung der Listen der berechtigten Soldaten begonnen hatte, endete auch wieder dort mit der Aushändigung der Diplome. Recht unsicher ist jedoch, auf welchem Weg die Diplome zu den Empfängern in den Provinzen gelangten. Mit Sicherheit kann man nur davon ausgehen, dass alle Diplome, die auf eine Konstitution zurückgingen, geschlossen in die Provinz transportiert wurden, in der die Einheiten standen, für die die Dokumente bestimmt waren, genauso wie auch die gesammelten Listen für das gesamte Provinzheer ins Zentrum überbracht worden waren. Dass etwa die Diplome aus Rom direkt an die einzelnen Einheiten in ihren verschiedenen Lagern zurückgegangen wären, kann man ausschließen; das wäre zu aufwendig gewesen. Wer aber übernahm den Transport und kam für die Kosten des Transports auf? In manchen Fällen wie vor allem den kleinen Provinzen, in denen nur eine einzige Einheit stand, wurden im Allgemeinen pro Jahr kaum mehr als ca. 10 Veteranen entlassen, wofür ebenso viele oder eher wenige Diplome erforderlich waren. Diese konnten, von wem auch immer, relativ leicht transportiert werden; doch in anderen Provinzen standen oft zwanzig oder mehr Einheiten, so dass es leicht auch hunderte von Diplomen zu einem Termin geben konnte. Dass man diese

⁹⁰ *CIL* XVI, 99; *RGZM* 32 = *RMD* VI, 587; *RMD* V, 405; *AE* 2006, 1213 = 1366; 2016, 2021. 2018, 1989.

einem professionellen Händler oder Transporteur übergeben hätte, ist kaum vorstellbar. Da es einen wichtigen Teil des militärischen Lebens betraf, wäre es realistisch anzunehmen, dass auch der Rücktransport der versiegelten Dokumente mit den kaiserlichen Privilegien wieder über Mitglieder des Heeres durchgeführt wurde, nicht anders als das Überbringen der Liste am Anfang des Prozesses. Könnte es nicht sogar so gewesen sein, dass, wenn keine besonderen Umstände vorlagen, diejenigen Militärs, die die Listen überbrachten, so lange in Rom zu warten hatten, bis die Diplome ausgestellt waren? Wie lange die Erstellung einer Konstitution gedauert hat, wissen wir nicht. Doch zumindest manchmal konnten Kaiser Anfragen schnell beantworten wie etwa Vespasian, der eine Eingabe der Gemeinde Sabora in der Provinz Baetica am 26. Juli erhalten und am 29. Juli bereits die Gesandten, die die Eingabe überbracht hatten, wieder entlassen hat.⁹¹ Auch alle anderen, die eine Antwort vom Kaiser wollten, mussten in Rom bleiben oder auch dort, wo sich der Kaiser jeweils gerade aufhielt. So wäre es nicht sehr überraschend, wenn dies auch für die militärischen Überbringer der Listen gegolten hätte. Dabei wäre die Sicherheit des Transports gewährleistet gewesen, da der Transport ein Teil ihrer militärischen Pflichten war. Zudem hätten sie den Provinzstatthalter über alles aufklären können, etwa warum es zu Verzögerungen in Rom oder auf der Reise und beim Transport gekommen war.

Vielleicht ist in einem Diplom, das für das syrische Heer im Jahr 79 ausgestellt wurde, ein Reflex eines solchen Verfahrens zu fassen. Die Namen der Zeugen, die auf *tabella* II stehen, lauten so:

*C(ai) Iuli Sampsigerami regis f(ilii) Sampsigerami; C(ai) Nymphidi Lupi p(rimi)p(ilaris); L(uci) Pulli Ianuari AER; T(iti) Flavi Macrini; D(ecimi) Fabrici Placidi (centurionis) leg(ionis) III Gal(licae); C(ai) Disi Salviani; P(ubli) Atini Rufi AER.*⁹²

Diese waren also, wie die Siegelung des Diploms zeigt, zu dem Zeitpunkt, zu dem die einzelnen Dokumente für die Soldaten fertiggestellt waren, in Rom. Von einigen der Zeugen wissen wir, dass sie auch Diplome, die auf andere Konstitutionen zurückgehen, gesiegelt haben; sie lebten also in Rom, waren dort zu verschiedenen Zeiten verfügbar. Das aber trifft auf drei Zeugen des Diploms, vor allem diejenigen, die an zweiter und fünfter Stelle stehen, nicht zu. Sie gehörten zum syrischen Heer. Dass sie sich damals zufälligerweise in Rom aufgehalten haben, kann man ausschließen.

⁹¹ *CIL* II/5, 871 = II, 1423 = D. 6092.

⁹² Eck, Pangerl 2021b, 237-47.

C. Nymphidius Lupus wird *primipilaris* genannt; von ihm wissen wir, dass er zum syrischen Heer gehörte, weil Plinius d. J. ihn dort kennenlernte, als er zu Beginn der domitianischen Zeit die Stelle eines senatorischen Militärtribunen bei der *legio III Gallica* in Syrien innehatte.⁹³ Genau zu dieser Legion gehörte der D. Fabricius Placidus, der an fünfter Stelle unter den Zeugen angeführt wird; er war *centurio* dieser Legion. Dass Lupus und Placidus die Diplome siegeln, ist in jeder Hinsicht auffällig, ist aber nur erklärlich, wenn sie eigens wegen der Verleihung des Bürgerrechts an Soldaten, die in diese Konstitution eingeschlossen waren, nach Rom gekommen waren, d.h. wenn sie auch die Liste nach Rom überbracht hatten. Dass sie, wenn sie schon auf die Diplome ihre Siegel gesetzt hatten, diese auch schließlich bis in die Stationierungsprovinz zurückbegleiteten, liegt relativ nahe. Andere ähnliche Hinweise auf Zeugen, die als Militärs in der Provinz stationiert waren, für die eine Konstitution bestimmt war, finden sich in den Diplomen nicht, wenn man nicht die Nennung eines *centurio legionis XV Apollinaris* auf einem Diplom, das im Jahr 71 ausgestellt worden ist, in diesem Sinn interpretieren will. Denn seine Legion war in Pannonien stationiert, für deren Truppen die Konstitution bestimmt war.⁹⁴

Vor allem das Diplom für die Truppen in Syrien lässt es als möglich erscheinen, dass dieses Dokument auf eine Normalität schließen lässt, nicht bei der Siegelung, die eher in diesem Fall ein Zufall gewesen ist, wohl aber der Involvierung von Militärs bei der Überbringung der Listen und des nachfolgenden Transports der fertigen Diplome zu den betroffenen Truppen. Dass Nachrichten von Soldaten überbracht wurden, ist bekannt. Gerade Zenturionen durften auch die Transportmöglichkeiten nutzen, die der *cursus publicus* bot, was auch erklären könnte, wie große Mengen von Diplomen mit hohem Gewicht schließlich in den Provinzen ankamen.⁹⁵ Dieser Transport, der von den Gemeinden zu leisten war, wäre für die kaiserliche Kasse relativ billig gekommen; umsonst war der Transport aber nicht, da für die Tiere und Wagen ein festgesetzter Preis bezahlt werden musste.⁹⁶ Von wem, wenn es denn so gewesen wäre, diese Summen bereitgestellt werden konnten, wissen wir nicht. Könnte es eine

93 Plin. *Ep.* 1.10.3; 3.11.5. Ferner verweist er auf Nymphidius Lupus in *Ep.* 10.87.

94 *RMD* V, 324.

95 *AE* 1976, 653 = *AE* 1978, 789; *IK* 70, 3: dort wird von den *militantes ex omnibus provinciis* gesprochen, und besonders auch von den *centuriones*.

96 *AE* 1976, 653 = *AE* 1978, 789; *IK* 70, 3: *et accipere in singula carra et in singulos schoenos ab iis, qui utentur aeris denos in mulos autem singulos et schoenos singulos aeris quaternos, quod si asinos malent eodem pretio duos pro uno mulo dent, aut si malent in singulos mulos et in singula carra id, quod accepturi erant, si ipsi praebent, dare praestent.*

kaiserliche Kasse in Rom gewesen sein oder kamen die finanziellen Mittel aus dem offiziellen Budget der Statthalter?

Wie diese wichtige Aufgabe schließlich über mindestens ein- und einhalb Jahrhunderte im Detail bewältigt wurde, das ist bisher keiner Quelle direkt zu entnehmen; dass sie aber direkt von Militärs übernommen wurde, ist eine reelle Wahrscheinlichkeit. Nur so war wohl Kontinuität und insbesondere die Sicherheit zu erreichen, die für die Zufriedenheit des Militärs entscheidend war.⁹⁷

Es ist ein heterogenes Bild, das sich aus den *diplomata militaria* für die kaiserliche Administration der Zeit erkennen lässt. Es gibt nicht wenige Formalia, die weithin eingehalten werden oder sogar, wenn einige zeitweise vernachlässigt wurden, durch Befehl von oben wieder durchgesetzt wurden. Manches wurde auch durch kaiserlichen Eingriff ganz neu geregelt und allen am Prozess beteiligten Instanzen als verbindlich mitgeteilt. Vor allem das zentrale *officium* in Rom achtete meist sehr genau darauf, die Bürgerrechtskonstitutionen rechtskonform zu gestalten. Manches aber, was rechtlich unerheblich war, konnte in den Provinzen so gestaltet werden, wie es sich jeweils entwickelt hatte; die formale Form der Listen, die aus den einzelnen Provinzen nach Rom gesandt werden mussten, zeigen dies deutlich. Die Diplome lassen auch erkennen, wie dicht die kaiserlichen Konstitutionen aufeinander im Verlauf eines Jahres folgten.⁹⁸ Diejenigen, die – zumal im Zentrum – dafür zu arbeiten hatten, waren kontinuierlich tätig. Diese Arbeit muss nach dem Standard der Zeit durchaus als effektiv angesehen worden sein. Denn alle diese Dokumente waren für die Soldaten bestimmt, die das Fundament der kaiserlichen Macht darstellten und dies auch wussten. Sie zufrieden zu stellen, darauf musste jeder Kaiser achten, auch ein Kaiser wie Antoninus Pius, der wohl Strenge mit Pragmatismus zu verbinden wusste. Die Diplome, die auf seine Konstitutionen zurückgehen, lassen dies wohl erkennen.

97 Denkbar wäre z.B., dass die in Rom stationierten, von den Legionen abgeordneten sogenannten *frumentarii* solche Aufgaben erledigt haben könnten. Schließlich war eine ihrer wesentlichen Aufgaben die Überbringung von Nachrichten.

98 Im Laufe des Jahres 129 lassen sich neun Konstitutionen für die Flotte von Misenum, für Moesia superior, Dacia inferior, Germania superior, Syria, Africa (= Numidia), Pannonia inferior, für Raetia und für eine unbekannte Provinz nachweisen. Zwei wurden im Februar publiziert, drei im März, eine im April und drei zu unbekanntem Datum nachgewiesen (siehe in EDCS für das Jahr 129).

Bibliographie

- Alföldy, G. (2000). „Das neue Edikt des Augustus aus El Bierzo in Hispanien“. *ZPE*, 131, 177-205.
- Bérenger, A. (2014). *Le métier de gouverneur dans l'Empire romain, de César à Dioclétien*. Paris.
- Boulvert, G. (1965). *Esclaves et affranchis impériaux sous Haut-Empire: rôle politique et administratif*. Neapel.
- Carboni, T. (2019). „L'ab epistulis e la prassi amministrativa del congedo nell'alto impero“. *RSI*, 131, 411-39.
- David, J.-M. (2019). *Au service de l'honneur. Les appariteurs de magistrats romains*. Paris.
- Eck, W. (1999). *L'Italia nell'Impero Romano. Stato e amministrazione in epoca imperiale*. Bari.
- Eck, W. (2002). „Zum Zeitpunkt des Wechsels der *tribunicia potestas* des Philippus Arabs und anderer Kaiser“. *ZPE*, 140, 257-61.
- Eck, W. (2003). „Der Kaiser als Herr des Heeres. Militärdiplome und kaiserliche Reichsregierung“. Wilkes, J. (Hrsg.), *Documenting the Roman Army*. London, 55-87.
- Eck, W. (2007a). *Rom herausfordern: Bar Kochba im Kampf gegen das Imperium Romanum. Das Bild des Bar Kochba-Aufstandes im Spiegel der neuen epigraphischen Überlieferung*. Roma.
- Eck, W. (2007b). „Die Ausstellung von Bürgerrechtskonstitutionen: Ein Blick in den Arbeitsalltag des römischen Kaisers“. Baroni, A. (Hrsg.), *Amministrare un Impero. Roma e le sue province*. Trento, 89-108.
- Eck, W. (2007c). „Die Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen unter Antoninus Pius“. Speidel, M.A.; Lieb, H. (Hrsgg.), *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*. Stuttgart, 87-104.
- Eck, W. (2008). „Militärdiplome als Inschriften der Stadt Rom“. Caldelli, M.L.; Gregori, G.L.; Orlandi, S. (Hrsgg.), *Epigrafia 2006 = Atti dell'XIV Rencontre sur l'épigraphie in onore di Silvio Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori*. Roma, 1121-34.
- Eck, W. (2013). „Konsuln des Jahres 117 in Militärdiplomen Traians mit *tribunicia potestas XX*“. *ZPE*, 185, 235-8.
- Eck, W. (2019a). „Die Bürgerrechtskonstitutionen als serielle Quellengattung und proconsul als Element in der Titulatur der römischen Kaiser“. Heller, A.; Müller, Ch.; Suspène, A. (Hrsgg.), *Philorhōmaios kai philhellèn. Hommage à Jean-Louis Ferrary*. Genève, 481-500.
- Eck, W. (2019b). „Beinamen für stadtrömische Militäreinheiten unter Severus Alexander und dessen angeblicher Triumph über die Perser im Jahr 233“. *Chiron*, 49, 251-69.
- Eck, W. (2020). „Der Einschluss der Kinder in kaiserliche Bürgerrechtskonstitutionen nach der ‚Reform‘ des Antoninus Pius im Jahr 140: Einblicke in die römische Administration“. Brice, L.L.; Gatzke, A.; Trundle, M. (Hrsgg.), *People and Institutions in the Roman Empire: Essays in Memory of Garrett G. Fagan*. Leiden, 69-82.
- Eck, W. (2024). „Vater, Mutter, Schwestern, Brüder...zum vierten Mal! Auxiliare mit drei diplomata militaria?“. *JES*, 7, 179-92.
- Eck, W. (2025a). „Bürgerrechtskonstitutionen Traians während des Partherkriegs. Interne Verwaltungsabläufe und der Titel proconsul“. *ZPE* 233, 250-6.
- Eck, W. (2025b). „Zu den zeitlichen Unterschieden zwischen tribunicia potestas und Konsulatsdatum in den Bürgerrechtserlassen“. *Epigraphica* 87, 151-64

- Eck, W.; Pangerl, A. (2003). „Vater, Mutter, Schwestern, Brüder“. Zu einer außergewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung in einer Konstitution des Jahres 121 n. Chr.“. *Chiron*, 33, 347-64.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2004). „Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten“. *ZPE*, 150, 233-41.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2006). „Zur Herstellung der diplomata militaria: Tinte auf einem Diplom des Titus für Noricum“. *ZPE*, 157, 181-4.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2009). „Moesia und seine Truppen II. Neue Diplome für Moesia und Moesia inferior und Moesia superior“. *Chiron*, 39, 507-89.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2021a). „Die 12. Kopie einer Konstitution für die Truppen von Mauretania Tingitana aus dem Jahr 153“. *ZPE*, 217, 195-200.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2021b). „Eine Konstitution Vespasians für das Heer von Syrien vom 9. April 79 n. Chr. Eine Überlegung zum administrativen Prozess der Bürgerrechtsverleihung an Auxiliare“. *ZPE*, 219, 237-47.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2022). „Zum Diplom mit dem Präsidioprokurator Cocceius Naso, publiziert in AMN 58/I, 2021“. *ZPE*, 222, 234-6.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2024a). „Eine weitere Kopie des Bürgerrechtserlasses für Moesia inferior aus dem Jahr 146. Eine eigenwillige Schriftform für den Buchstaben H“. *Rationes Rerum*, 23, 117-24.
- Eck, W.; Pangerl, A. (2024b). „Ein fragmentarisches Diplom aus dem Jahr 80 n. Chr., wohl für die Auxiliärtruppen in der Provinz Moesia“. *ZPE*, 231, 263-6.
- Eck, W.; Speidel, M.A. (2024). „Trajans Partherkrieg und die Provinz Syria im Jahr 114/115. Zu einem neuen Diplomfragment“. *ZPE*, 230, 234-47.
- Eck, W. et al. (2015). „Ein überraschendes Phänomen: Neue Zeugen in zwei Diplomen für die Truppen von Moesia inferior vom 11. Oktober 146“. *ZPE*, 195, 222-30.
- Faoro, D. (Hrsg.) (2018). *L'amministrazione dell'Italia romana dal I secolo a.C. al III secolo d.C. – Fondamenti*. Firenze.
- Haensch, R. (1996). „Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration“. Boussac, M.-F.; Invernizzi, A. (Hrsgg.), *Archives et sceaux du monde hellénistique*. Athen, 449-96.
- Haensch, R. (1997). *Capita provinciarum*. Mainz.
- Haensch, R. (Hrsg.) (2009). *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt*. München.
- Halfmann, H. (2024). „Ein Militärdiplom für Lycia et Pamphylia aus dem Jahre 97“. *ZPE* 230, 255–60.
- Holder, P. (2017). „Auxiliary Recruitment as Reflected in Military Diplomas Issued 71-168“. *Revue internationale d'histoire militaire ancienne*, 6, 13-33.
- Hurllet, F. (2006). *Le proconsul et le prince d'Auguste à Dioclétien*. Bordeaux.
- Jördens, A. (2009). *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti*. Stuttgart.
- Le Roux, P. (1999). „Sur les puissances tribunicienes de Trajan“. Schallmayer, E. (Hrsg.), *Traian in Germanien. Traian im Reich*. Bad Homburg, 55-65.
- Le Roux, P. (2019). „Les accessions au pouvoir de Trajan et Hadrien. L'imperium en question“. Caballos Rufino, A.; Álvarez Melero, A. (Hrsgg.), *De Traiano a Hadriano. Roma matura, Roma mutans*. Sevilla, 47-68.
- Matei-Popescu, F. (2021). „Auxiliary Units from the European Provinces in the Moorish War of Antoninus Pius“. de Sena, E. (Hrsg.), *Africa and the Danubian Provinces of the Roman Empire*. Oxford, 5-16.
- Meyer-Zwiffelhofer, E. (2002). *Politikôs árchein. Zum Regierungsstil der senatorischen Statthalter in den kaiserzeitlichen griechischen Provinzen*. Stuttgart.

- Meyer-Zwiffelhofer, E. (2015). Rezension von Bérenger, A. *Le métier de gouverneur dans l'Empire romain*, Sehepunkte 15, 2015, Nr. 9:
- Oliver, J.H. (1989). *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*. Philadelphia.
- RGZM = Pferdehirt, B. (2004). *Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden in der Sammlung des römisch-germanischen Zentralmuseums*. Mainz.
- Pflaum, H.-G. (1960). *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, vol. 3. Paris.
- Pflaum, H.-G. (1982). *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, suppl. Paris.
- Tomlin, R.S.O.; Pearce, J. (2018). „A Roman Military Diploma for the German Fleet“. *ZPE*, 206, 207-16.
- Visy, Z. (1986). „Die kryptotopographische Truppenaufzählung in den Auxiliardiplomen von Pannonien“. Eck, W.; Wolff, H. (Hrsgg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*. Köln, 482-517.
- Weiß, P. (2008). „Die vorbildliche Kaiserehe. Zwei Senatsbeschlüsse beim Tod der älteren und der jüngeren Faustina, neue Paradigmen und die Herausbildung des ‚antoninischen‘ Prinzipats“. *Chiron*, 38, 1-45.
- Weiß, P. (2022). „Militärdiplom“, *Der Neue Pauly, Supplement Band 12*. Stuttgart, 680-91.